

**Amtsgericht Lindau (Bodensee)**

Az.: 2 C 33/17



**IM NAMEN DES VOLKES**



In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hohl**, Argenweg 50, 88085 Langenargen, Gz.: 36/17 HO06 sp

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Lindau (Bodensee) durch die Richterin |  | aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23.08.2017 folgendes

## Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 9,99 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 26.01.2017 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von Bezahlung außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 70,20 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 26.01.2017 freizu-

**stellen.**

- 3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.**
- 4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**
- 5. Die Berufung wird nicht zugelassen.**

## Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestands wird gem. § 495 a ZPO abgesehen.

## Entscheidungsgründe

1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 9,99 € nach §§ 17 StVG, 249 Abs. 1 BGB, 115 VVG in Verbindung mit § 398 BGB. Die Klägerin ist Anspruchsinhaberin des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs. Mit Abtretungserklärung vom 07.12.2016 wurde die Schadensersatzforderung aus einem Unfallereignis von Dr.  an die Klägerin abgetreten. Hierbei wurde zwar nur der Zedent namentlich genannt, jedoch ergibt sich, dass die Forderung an die Klägerin abgetreten wurde aus dem Firmenstempel auf der Abtretungserklärung.  
Die Abrechnung von Kleinersatzteilen in Höhe von 2 % der Gesamtsumme der Reparaturkosten ist nach § 249 Abs. 1 BGB erstattungsfähig. Die Höhe des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs ist nach gerichtlicher Schätzung gem. § 287 ZPO erforderlich und angemessen. Eine konkrete Abrechnung von Kleinersatzteilen, wie von der Beklagten vorgetragen, ist wirtschaftlich bzw. rein faktisch nicht möglich.
2. Der Anspruch auf Freistellung von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten ergibt sich aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB. Die Beklagte befand sich mit der Bezahlung des unter Ziff. 1 dargestellten Schadensersatzanspruchs in Verzug; eine Mahnung war nach § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB entbehrlich. Da die Klägerin den Anspruch des

Prozessbevollmächtigten auf Erstattung der Kosten selbst noch nicht erfüllt hat, ist der Anspruch auf Freistellung gerichtet.

3. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286, 288 BGB.
4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.
5. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.
6. Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Sache weder grundsätzliche Bedeutung hat, zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist (§ 511 Abs. 4 ZPO).

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 10,-- € festgesetzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Kempten (Allgäu)  
Residenzplatz 4 - 6  
87435 Kempten (Allgäu)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Lindau (Bodensee)  
Stiftsplatz 4  
88131 Lindau

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

\_\_\_\_\_  
Richterin

Verkündet am 04.10.2017

gez.

\_\_\_\_\_  
JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Lindau, 06.10.2017

\_\_\_\_\_  
JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig